

ABSCHNITT XIII

WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN

KAPITEL 68

WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 68 gehören nicht:
 - a) Waren des Kapitels 25;
 - b) gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen der Position 4810 oder 4811 (z. B. mit Glimmerstaub oder Grafit überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Papiere und Pappen);
 - c) bestrichene, überzogene oder getränkte textile Flächenerzeugnisse des Kapitels 56 oder 59 und andere Spinnstoffzeugnisse (z. B. mit Glimmerstaub überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Gewebe);
 - d) Waren des Kapitels 71;
 - e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;
 - f) Lithografiesteine (Position 8442);
 - g) elektrische Isolatoren der Position 8546 und Isolierteile der Position 8547;
 - h) kleine Schleifscheiben, Trennscheiben und dergleichen, für Dentalbohrmaschinen (Position 9018);
 - ij) Waren des Kapitels 91 (z. B. Gehäuse für Uhren oder für andere Uhrmacherwaren);
 - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m) Waren der Position 9602, wenn sie aus den in Anmerkung 2 Buchstabe b) zu Kapitel 96 genannten Stoffen bestehen, Waren der Position 9606 (z. B. Knöpfe), der Position 9609 (z. B. Schiefergriffel), der Position 9610 (z. B. Schiefertafeln zum Schreiben oder Zeichnen) oder der Position 9620 (Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren);
 - n) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
2. Der Begriff „bearbeitete Werksteine“ in Position 6802 bezieht sich nicht nur auf Steine der in der Position 2515 oder 2516 erfassten Art, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z. B. Quarzit, Flintstein, Dolomit und Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind; das gilt jedoch nicht für Tonschiefer.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	frei	—
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt:		
6802 10 00	– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	frei	—
	– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche:		
6802 21 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	—
6802 23 00	-- Granit	1,7	—
6802 29 00	-- andere Steine	1,7	—
	– andere:		
6802 91 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	—
6802 92 00	-- andere Kalksteine	1,7	—
6802 93	-- Granit:		
6802 93 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	—
6802 93 90	--- andere	1,7	—
6802 99	-- andere Steine:		
6802 99 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	—
6802 99 90	--- andere	1,7	—
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer:		
6803 00 10	– Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	—
6803 00 90	– andere	1,7	—
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:		
6804 10 00	– Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	frei	—
	– andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen:		
6804 21 00	-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6804 22	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt: --- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel: ---- aus Kunstharz:		
6804 22 12	----- nicht verstärkt	frei	—
6804 22 18	----- verstärkt	frei	—
6804 22 30	---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	frei	—
6804 22 50	---- aus anderen Stoffen	frei	—
6804 22 90	--- andere	frei	—
6804 23 00	-- aus Naturstein	frei	—
6804 30 00	– Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	frei	—
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:		
6805 10 00	– nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	—
6805 20 00	– nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	—
6805 30 00	– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	1,7	—
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69:		
6806 10 00	– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	frei	—
6806 20	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt:		
6806 20 10	-- geblähter Ton	frei	—
6806 20 90	-- andere	frei	—
6806 90 00	– andere	frei	—
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech):		
6807 10 00	– in Rollen	frei	m ²
6807 90 00	– andere	frei	—
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	—
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:		
	– Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert:		
6809 11 00	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6809 19 00	-- andere	1,7	m ²
6809 90 00	- andere	1,7	—
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt:		
	- Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen:		
6810 11	-- Baublöcke und Mauersteine:		
6810 11 10	--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bimskies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	—
6810 11 90	--- andere	1,7	—
6810 19 00	-- andere	1,7	—
	- andere:		
6810 91 00	-- vorgefertigte Bauelemente	1,7	—
6810 99 00	-- andere	1,7	—
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen:		
6811 40 00	- Asbest enthaltend	1,7	—
	- keinen Asbest enthaltend:		
6811 81 00	-- Wellplatten	1,7	—
6811 82 00	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	1,7	—
6811 89 00	-- andere	1,7	—
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813:		
6812 80	- aus Krokydolith:		
6812 80 10	-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	—
6812 80 90	-- andere	3,7	—
	- andere:		
6812 91 00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	—
6812 99	-- andere:		
6812 99 10	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	—
6812 99 90	--- andere	3,7	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:		
6813 20 00	– Asbest enthaltend	2,7	—
	– keinen Asbest enthaltend:		
6813 81 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	—
6813 89 00	-- andere	2,7	—
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen:		
6814 10 00	– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	—
6814 90 00	– andere	1,7	—
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– Kohlenstofffasern; Waren aus Kohlenstofffasern, für nicht elektrische Zwecke; andere Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, für nicht elektrische Zwecke:		
6815 11 00	-- Kohlenstofffasern	frei	—
6815 12 00	-- Flächenerzeugnisse aus Kohlenstofffasern	frei	—
6815 13 00	-- andere Waren aus Kohlenstofffasern	frei	—
6815 19 00	-- andere	frei	—
6815 20 00	– Waren aus Torf	frei	—
	– andere:		
6815 91 00	-- Magnesit, Magnesia in Form von Periklas, Dolomit, auch in Form von Dolomitkalk, oder Chromit enthaltend	frei	—
6815 99 00	-- andere	frei	—

KAPITEL 69

KERAMISCHE WAREN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 69 gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt sind:
 - a) Zu den Positionen 6904 bis 6914 gehören nicht Waren der Positionen 6901 bis 6903;
 - b) Waren, die für die Zwecke der Aushärtung von Harzen, der Beschleunigung der Hydratisierung oder der Entfernung von Wasser oder anderen flüchtigen Bestandteilen auf Temperaturen von weniger als 800 °C erhitzt werden, gelten nicht als gebrannt. Diese Waren gehören nicht zu Kapitel 69;
 - c) Keramische Waren werden durch Brennen anorganischer, nichtmetallischer Materialien, die zuvor – in der Regel bei Raumtemperatur – bearbeitet und geformt wurden, erhalten. Rohstoffe sind unter anderem Ton, kieselsäurehaltige Materialien, einschließlich geschmolzenes Siliciumdioxid, Materialien mit hohem Schmelzpunkt wie Oxide, Carbide, Nitride, Grafit oder anderer Kohlenstoff und in einigen Fällen Bindemittel wie feuerfester Ton oder Phosphate.

2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:
 - a) Waren der Position 2844;
 - b) Waren der Position 6804;
 - c) Waren des Kapitels 71 (z. B. Fantasieschmuck);
 - d) Cermets der Position 8113;
 - e) Waren des Kapitels 82;
 - f) elektrische Isolatoren der Position 8546 und Isolierteile der Position 8547;
 - g) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Position 9021);
 - h) Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
 - ij) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - k) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - l) Waren der Position 9606 (z. B. Knöpfe) oder der Position 9614 (z. B. Tabakpfeifen);
 - m) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6901 00 00	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden	2	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:		
6902 10 00	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	—
6902 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT:		
6902 20 10	-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	2	—
	-- andere:		
6902 20 91	--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	—
6902 20 99	--- andere	2	—
6902 90 00	– andere	2	—
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiigel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und Schieber), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:		
6903 10 00	– mit einem Gehalt an freiem Kohlenstoff von mehr als 50 GHT	5	—
6903 20	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO ₂) von mehr als 50 GHT:		
6903 20 10	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von weniger als 45 GHT	5	—
6903 20 90	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von 45 GHT oder mehr	5	—
6903 90	– andere:		
6903 90 10	-- mit einem Gehalt an freiem Kohlenstoff von mehr als 25 bis 50 GHT	5	—
6903 90 90	-- andere	5	—
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen:		
6904 10 00	– Mauerziegel	2	p/st
6904 90 00	– andere	2	—
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik:		
6905 10 00	– Dachziegel	frei	p/st
6905 90 00	– andere	frei	—
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	frei	—
6907	Keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke:		
	– Fliesen, Boden- und Wandplatten, andere als solche der Unterpositionen 6907 30 und 6907 40:		

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6907 21 00	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von 0,5 % oder weniger	5	m ²
6907 22 00	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 0,5 % bis 10 %	5	m ²
6907 23 00	-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 10 %	5	m ²
6907 30 00	- Mosaiksteine und ähnliche Waren, andere als solche der Unterposition 6907 40	5	m ²
6907 40 00	- fertige Formstücke	5	m ²
[6908]			
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:		
	- Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:		
6909 11 00	-- aus Porzellan	5	—
6909 12 00	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	—
6909 19 00	-- andere	5	—
6909 90 00	- andere	5	—
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken:		
6910 10 00	- aus Porzellan	7	—
6910 90 00	- andere	7	—
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan:		
6911 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	—
6911 90 00	- andere	12	—
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände:		
	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch:		
6912 00 21	-- aus gewöhnlichem Ton	5	—
6912 00 23	-- aus Steinzeug	5,5	—
6912 00 25	-- aus Steingut oder feinen Erden	9	—
6912 00 29	-- andere	7	—
	- andere:		
6912 00 81	-- aus gewöhnlichem Ton	5	—
6912 00 83	-- aus Steinzeug	5,5	—
6912 00 85	-- aus Steingut oder feinen Erden	9	—
6912 00 89	-- andere	7	—
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände:		
6913 10 00	- aus Porzellan	6	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
6913 90	– andere:		
6913 90 10	-- aus gewöhnlichem Ton	3,5	—
	-- andere:		
6913 90 93	--- aus Steingut oder feinen Erden	6	—
6913 90 98	--- andere	6	—
6914	Andere keramische Waren:		
6914 10 00	– aus Porzellan	5	—
6914 90 00	– andere	3	—

KAPITEL 70

GLAS UND GLASWAREN

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 70 gehören nicht:
 - a) Waren der Position 3207 (z. B. Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Glasfritten, anderes Glas in Form von Pulver, Granalien oder Flocken);
 - b) Waren des Kapitels 71 (z. B. Fantasieschmuck);
 - c) Kabel aus optischen Fasern der Position 8544, elektrische Isolatoren (Position 8546) oder Isolierteile der Position 8547;
 - d) Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, gerahmt, für Fahrzeuge der Kapitel 86 bis 88;
 - e) Frontscheiben (Windschutzscheiben), Heckscheiben und andere Scheiben, auch gerahmt, mit Heizvorrichtungen oder anderen elektrischen oder elektronischen Vorrichtungen ausgerüstet, für Kraftfahrzeuge der Kapitel 86 bis 88;
 - f) optische Fasern, optisch bearbeitete optische Elemente, Injektionsspritzen, künstliche Augen, Thermometer, Barometer, Dichtemesser und andere Waren des Kapitels 90;
 - g) Leuchten und Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, Reklameleuchten, Namensschilder und ähnliche Waren, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, der Position 9405;
 - h) Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Weihnachtsartikel und andere Waren des Kapitels 95, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen oder für andere Waren des Kapitels 95;
 - ij) Knöpfe, Parfümzerstäuber, Vakuumisolierflaschen und andere Waren des Kapitels 96.
2. Für die Anwendung der Positionen 7003, 7004 und 7005
 - a) werden die vor dem Aushärten liegenden Arbeitsvorgänge bei dem Merkmal „bearbeitet“ nicht berücksichtigt;
 - b) bleibt ein Zuschneiden auf bestimmte Formen für die Einreihung von Glas in Platten oder Tafeln ohne Einfluss;
 - c) gelten als „absorbierende, reflektierende oder nicht reflektierende Schicht“ mikroskopisch dünne Überzüge aus Metall oder einer chemischen Verbindung (z. B. Metalloxid), die z. B. Infrarotlicht absorbieren oder das Reflexionsvermögen des Glases verbessern, ohne es undurchsichtig oder lichtundurchlässig zu machen oder die Lichtreflexion an der Glasoberfläche verhindern.
3. Waren der Position 7006 bleiben in dieser Position, auch wenn sie den Charakter von Fertigwaren haben.
4. Als „Glaswolle“ im Sinne der Position 7019 gelten:
 - a) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid (SiO_2) von 60 GHT oder mehr;
 - b) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid (SiO_2) von weniger als 60 GHT, jedoch mit einem Gehalt an Alkalioxiden (K_2O oder Na_2O) von mehr als 5 GHT oder mit einem Gehalt an Bortrioxid (B_2O_3) von mehr als 2 GHT.

Mineralische Wollen, welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Position 6806.
5. Als „Glas“ im Sinne der Nomenklatur gelten auch geschmolzener Quarz und anderes geschmolzenes Siliciumdioxid.

Unterpositions-Anmerkung

1. Als „Bleikristall“ im Sinne der Unterpositionen 7013 22, 7013 33, 7013 41 und 7013 91 gilt nur Glas mit einem Gehalt an Bleimonoxid (PbO) von 24 GHT oder mehr.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas der Position 8549; Glasmasse:		
7001 00 10	– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	frei	—
	– Glasmasse:		
7001 00 91	-- optisches Glas	3	—
7001 00 99	-- anderes	frei	—
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:		
7002 10 00	– Kugeln	3	—
7002 20	– Stangen oder Stäbe:		
7002 20 10	-- aus optischem Glas	3	—
7002 20 90	-- andere	3	—
	– Rohre:		
7002 31 00	-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenem Siliciumdioxid	3	—
7002 32 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	—
7002 39 00	-- andere	3	—
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:		
	– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:		
7003 12	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:		
7003 12 10	--- aus optischem Glas	3	m ²
	--- andere:		
7003 12 91	---- mit nicht reflektierender Schicht	3	m ²
7003 12 99	---- andere	3,8 MIN 0,6 €/100 kg/br	m ²
7003 19	-- andere:		
7003 19 10	--- aus optischem Glas	3	m ²
7003 19 90	--- andere	3,8 MIN 0,6 €/100 kg/br	m ²
7003 20 00	– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 €/100 kg/br	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7003 30 00	– Profile	3	—
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:		
7004 20	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:		
7004 20 10	-- optisches Glas	3	m ²
	-- anderes:		
7004 20 91	--- mit nicht reflektierender Schicht	3	m ²
7004 20 99	--- anderes	4,4 MIN 0,4 €/100 kg/br	m ²
7004 90	– anderes:		
7004 90 10	-- optisches Glas	3	m ²
7004 90 80	-- anderes	4,4 MIN 0,4 €/100 kg/br	m ²
7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:		
7005 10	– nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:		
7005 10 05	-- mit nicht reflektierender Schicht	3	m ²
	-- anderes, mit einer Dicke von:		
7005 10 25	--- 3,5 mm oder weniger	2	m ²
7005 10 30	--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	m ²
7005 10 80	--- mehr als 4,5 mm	2	m ²
	– anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:		
7005 21	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen:		
7005 21 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	m ²
7005 21 30	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	m ²
7005 21 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	m ²
7005 29	-- anderes:		
7005 29 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	m ²
7005 29 35	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	m ²
7005 29 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	m ²
7005 30 00	– mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	m ²

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
7006 00 10	– optisches Glas	3	—
7006 00 90	– anderes	3	—
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):		
	– vorgespanttes Einschichten-Sicherheitsglas:		
7007 11	– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:		
7007 11 10	– – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	—
7007 11 90	– – – anderes	3	—
7007 19	– – anderes:		
7007 19 10	– – – emailliert	3	m ²
7007 19 20	– – – in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	m ²
7007 19 80	– – – anderes	3	m ²
	– Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):		
7007 21	– – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:		
7007 21 20	– – – in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	—
7007 21 80	– – – anderes	3	—
7007 29 00	– – anderes	3	m ²
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen:		
7008 00 20	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	m ²
	– andere:		
7008 00 81	– – bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	m ²
7008 00 89	– – andere	3	m ²
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:		
7009 10 00	– Rückspiegel für Fahrzeuge	4	p/st
	– andere:		
7009 91 00	– – nicht gerahmt	4	—
7009 92 00	– – gerahmt	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, von der zu Transport- oder Verpackungszwecken verwendeten Art; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:		
7010 10 00	– Ampullen	3	p/st
7010 20 00	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	—
7010 90	– andere:		
7010 90 10	-- Haushaltskonservengläser	5	p/st
	-- andere:		
7010 90 21	--- hergestellt aus Glasröhren	5	p/st
	--- andere, mit einem Nenninhalt von:		
7010 90 31	---- 2,5 l oder mehr	5	p/st
	---- weniger als 2,5 l:		
	----- für Nahrungsmittel und Getränke:		
	----- Flaschen:		
	----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:		
7010 90 41	----- 1 l oder mehr	5	p/st
7010 90 43	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	p/st
7010 90 45	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	p/st
7010 90 47	----- weniger als 0,15 l	5	p/st
	----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:		
7010 90 51	----- 1 l oder mehr	5	p/st
7010 90 53	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	p/st
7010 90 55	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	p/st
7010 90 57	----- weniger als 0,15 l	5	p/st
	----- andere, mit einem Nenninhalt von:		
7010 90 61	----- 0,25 l oder mehr	5	p/st
7010 90 67	----- weniger als 0,25 l	5	p/st
	----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von:		
7010 90 71	----- mehr als 0,055 l	5	p/st
7010 90 79	----- 0,055 l oder weniger	5	p/st
	----- für andere Erzeugnisse:		
7010 90 91	----- aus nicht gefärbtem Glas	5	p/st
7010 90 99	----- aus gefärbtem Glas	5	p/st
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen und Lichtquellen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen:		
7011 10 00	– für elektrische Beleuchtung	4	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7011 20 00	– für Kathodenstrahlröhren	4	—
7011 90 00	– andere	4	—
[7012]			
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018):		
7013 10 00	– aus Glaskeramik	11	p/st
	– Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:		
7013 22	-- aus Bleikristall:		
7013 22 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	p/st
7013 22 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	p/st
7013 28	-- andere:		
7013 28 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	p/st
7013 28 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	p/st
	– andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:		
7013 33	-- aus Bleikristall:		
	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme):		
7013 33 11	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	p/st
7013 33 19	---- andere	11	p/st
	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):		
7013 33 91	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	p/st
7013 33 99	---- andere	11	p/st
7013 37	-- andere:		
7013 37 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	p/st
	--- andere:		
	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme):		
7013 37 51	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	p/st
7013 37 59	----- andere	11	p/st
	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):		
7013 37 91	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	p/st
7013 37 99	----- andere	11	p/st
	– Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:		
7013 41	-- aus Bleikristall:		
7013 41 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	p/st

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7013 41 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	p/st
7013 42 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11	p/st
7013 49	-- andere:		
7013 49 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	p/st
	--- andere:		
7013 49 91	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	p/st
7013 49 99	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	p/st
	- andere Glaswaren:		
7013 91	-- aus Bleikristall:		
7013 91 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	p/st
7013 91 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	p/st
7013 99 00	-- andere	11	p/st
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	—
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser:		
7015 10 00	- Gläser für medizinische Brillen	3	—
7015 90 00	- andere	3	—
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:		
7016 10 00	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	—
7016 90	- andere:		
7016 90 10	-- Kunstverglasungen	3	m ²
7016 90 40	-- Glassteine, zu Bauzwecken	3 MIN 1,2 €/100 kg/br	—
7016 90 70	-- andere	3 MIN 1,2 €/100 kg/br	—
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen:		
7017 10 00	- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	—
7017 20 00	- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7017 90 00	– andere	3	—
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:		
7018 10	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren:		
	– – Glasperlen:		
7018 10 11	– – – geschliffen und mechanisch poliert	frei	—
7018 10 19	– – – andere	7	—
7018 10 30	– – Nachahmungen von Perlen	frei	—
	– – Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen:		
7018 10 51	– – – geschliffen und mechanisch poliert	frei	—
7018 10 59	– – – andere	3	—
7018 10 90	– – andere	3 (¹)	—
7018 20 00	– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	—
7018 90	– andere:		
7018 90 10	– – Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	—
7018 90 90	– – andere	6	—
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Glasseidenstränge (Rovings), Gewebe):		
	– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern und Matten daraus:		
7019 11 00	– – Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	—
7019 12 00	– – Glasseidenstränge (Rovings)	7	—
7019 13 00	– – andere Garne, Vorgarne (Lunten)	7	—
7019 14 00	– – mechanisch gebundene Matten	7	—
7019 15 00	– – chemisch gebundene Matten	7	—
7019 19 00	– – andere	7	—
	– mechanisch gebundene Flächenerzeugnisse:		
7019 61 00	– – geschlossene Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	—
7019 62	– – andere geschlossene Flächenerzeugnisse aus Glasseidensträngen (Rovings):		
7019 62 10	– – – Abfälle und Ausschuss	5	—
7019 62 90	– – – andere	5	—
7019 63 00	– – geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, nicht bestrichen oder laminiert	7	—
7019 64 00	– – geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, bestrichen oder laminiert	7	—

(¹) WTO-Zollkontingent.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7019 65 00	-- offene Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	—
7019 66 00	-- offene Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm	7	—
7019 69	-- andere:		
7019 69 10	--- genähte Flächenerzeugnisse und vernadelte Flächenerzeugnisse	5	—
7019 69 90	--- andere	7	—
	- chemisch gebundene Flächenerzeugnisse:		
7019 71 00	-- Vliese (thin sheets)	5	—
7019 72 00	-- andere geschlossene Flächenerzeugnisse	5	—
7019 73 00	-- andere offene Flächenerzeugnisse	5	—
7019 80	- Glaswolle und Waren aus Glaswolle:		
7019 80 10	-- Platten, Matratzen und ähnliche Erzeugnisse	5	—
7019 80 90	-- andere	7	—
7019 90 00	- andere	7	—
7020 00	Andere Waren aus Glas:		
7020 00 05	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	frei	—
	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter:		
7020 00 07	-- unfertig	3	—
7020 00 08	-- fertig	6	—
	- andere:		
7020 00 10	-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	—
7020 00 30	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	—
7020 00 80	-- andere	3	—

ABSCHNITT XIV

ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN

KAPITEL 71

ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 71 gehören, vorbehaltlich der Anmerkung 1 a) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen, alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:
 - a) aus echten Perlen oder Zuchtperlen oder aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) oder
 - b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.
2. A) Zu den Positionen 7113, 7114 und 7115 gehören nicht Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als geringfügige Verzierungen oder als unwesentliche Zutaten (z. B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Anmerkung 1 b) keine Anwendung.
B) Zu Position 7116 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als geringfügige Verzierungen oder unwesentliche Zutaten enthalten.
3. Zu Kapitel 71 gehören nicht:
 - a) Edmetallamalgame oder Edelmetalle in kolloidem Zustand (Position 2843);
 - b) steriles chirurgisches Nahtmaterial, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;
 - c) Waren des Kapitels 32 (z. B. flüssige Glanzmittel);
 - d) auf Trägern fixierte Katalysatoren (Position 3815);
 - e) Waren der Position 4202 oder 4203, die in Anmerkung 3 B zu Kapitel 42 genannt sind;
 - f) Waren der Position 4303 oder 4304;
 - g) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - h) Schuhe, Kopfbedeckungen und andere Waren des Kapitels 64 oder 65;
 - ij) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;

- k) Waren aus Schleifmitteln, die Pulver von Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) enthalten, der Position 6804 oder 6805 oder des Kapitels 82, Werkzeuge oder andere Waren des Kapitels 82, mit arbeitendem Teil aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten); Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse und Teile davon, des Abschnitts XVI; Waren und Teile davon, ganz aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), bleiben jedoch im Kapitel 71, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 8522);
 - l) Waren des Kapitels 90, 91 oder 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren und Musikinstrumente);
 - m) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);
 - n) Waren, die von Anmerkung 2 zu Kapitel 95 erfasst sind;
 - o) Waren des Kapitels 96 gemäß Anmerkung 4 zu jenem Kapitel;
 - p) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Position 9703), Sammlungsstücke (Position 9705) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Position 9706). Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine bleiben jedoch in Kapitel 71.
4. A) Als „Edelmetalle“ gelten Silber, Gold und Platin.
- B) Als „Platin“ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
- C) Als „Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)“ gelten nicht die in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 genannten Stoffe.
5. Als „Edelmetalllegierungen“ im Sinne des Kapitels 71 gelten alle Legierungen (einschließlich gesinterte Mischungen und intermetallische Verbindungen), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, dass das Gewicht eines Edelmetalls 2 GHT oder mehr der Legierung beträgt. Edelmetalllegierungen sind wie folgt einzureihen:
- a) alle Legierungen, die 2 GHT oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;
 - b) alle Legierungen, die 2 GHT oder mehr Gold, jedoch kein Platin oder weniger als 2 GHT Platin enthalten, als Goldlegierungen;
 - c) andere Legierungen, die 2 GHT oder mehr Silber enthalten, als Silberlegierungen.
6. Der Begriff „Edelmetalle“ oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls umfasst in der Nomenklatur, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch die Legierungen, die nach Anmerkung 5 als Edelmetalllegierungen einzureihen sind, jedoch weder Edelmetallplattierungen nach Anmerkung 7 noch unedle Metalle oder Nichtmetalle, die platinisiert, vergoldet oder versilbert sind.
7. Als „Edelmetallplattierungen“ im Sinne der Nomenklatur gelten Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer Seite oder mehreren Seiten Edelmetalle durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht sind. Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, als Edelmetallplattierungen einzureihen.
8. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 A zu Abschnitt VI sind Waren, die den Merkmalen der Position 7112 entsprechen, dieser Position und nicht einer anderen Position der Nomenklatur zuzuweisen.
9. Als „Schmuckwaren“ im Sinne der Position 7113 gelten:
- a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen (z. B. Ringe, Armbänder, Halsketten, Broschen, Ohrringe, Uhrketten, Uhrgehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, Anstecknadeln, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen);

- b) Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikel (z. B. Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Pillendosen, Rosenkränze).

Diese Waren können auch echte Perlen, Zuchtperlen oder Imitationsperlen, Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) sowie Edelstein- oder Schmucksteinimitationen enthalten oder auch Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder rekonstituiertem Bernstein, Gagat (Jett) oder Korallen enthalten.

10. Als „Gold- und Silberschmiedewaren“ im Sinne der Position 7114 gelten Waren wie Tafelgeräte, Toilettengarnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchservice, Gegenstände zur Innenausstattung und Geräte für religiöse Zwecke.
11. Als „Fantasieschmuck“ im Sinne der Position 7117 gelten Waren von der in der Anmerkung 9 a) genannten Art (ausgenommen Knöpfe und andere Waren der Position 9606, Einsteckkämmen, Haarspangen und ähnliche Waren sowie Haarnadeln der Position 9615), wenn sie weder echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) noch — abgesehen von geringfügigen Verzierungen oder unwesentlichen Zutaten — Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten.

Unterpositions-Anmerkungen

- Die Begriffe „Pulver“ und „als Pulverform“ im Sinne der Unterpositionen 7106 10, 7108 11, 7110 11, 7110 21, 7110 31 und 7110 41 umfassen Erzeugnisse, die mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,5 mm hindurchgehen.
- Der Begriff „Platin“ im Sinne der Unterpositionen 7110 11 und 7110 19 umfasst, abweichend von Anmerkung 4 B zu Kapitel 71, nicht Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
- Bei der Einreihung von Legierungen in die Unterpositionen der Position 7110 wird jede Legierung so behandelt wie das Metall Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium oder Ruthenium, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen dieser Metalle vorherrscht.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE		
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:		
7101 10 00	– echte Perlen	frei	g
	– Zuchtperlen:		
7101 21 00	-- roh	frei	g
7101 22 00	-- bearbeitet	frei	g
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst:		
7102 10 00	– nicht sortiert	frei	c/k
	– Industriediamanten:		
7102 21 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	c/k
7102 29 00	-- andere	frei	c/k

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	– andere:		
7102 31 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	c/k
7102 39 00	-- andere	frei	c/k
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:		
7103 10 00	– roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	—
	– anders bearbeitet:		
7103 91 00	-- Rubine, Saphire und Smaragde	frei	g
7103 99 00	-- andere	frei	g
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:		
7104 10 00	– piezoelektrischer Quarz	frei	g
	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt:		
7104 21 00	-- Diamanten	frei	g
7104 29 00	-- andere	frei	g
	– andere:		
7104 91 00	-- Diamanten	frei	g
7104 99 00	-- andere	frei	g
7105	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen:		
7105 10 00	– von Diamanten	frei	g
7105 90 00	– andere	frei	g
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN		
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:		
7106 10 00	– Pulver	frei	g
	– anderes:		
7106 91 00	-- in Rohform	frei	g
7106 92 00	-- als Halbzeug	frei	g
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7108	Gold (einschließlich platinertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:		
	– zu nicht monetären Zwecken:		
7108 11 00	-- Pulver	frei	g
7108 12 00	-- in Rohform	frei	g
7108 13	-- als Halbzeug:		
7108 13 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	g
7108 13 80	--- anderes	frei	g
7108 20 00	– zu monetären Zwecken	frei	g
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	frei	—
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:		
	– Platin:		
7110 11 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	g
7110 19	-- anderes:		
7110 19 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	g
7110 19 80	--- anderes	frei	g
	– Palladium:		
7110 21 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	g
7110 29 00	-- anderes	frei	g
	– Rhodium:		
7110 31 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	g
7110 39 00	-- anderes	frei	g
	– Iridium, Osmium und Ruthenium:		
7110 41 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	g
7110 49 00	-- anderes	frei	g
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	frei	—
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art, ausgenommen Waren der Position 8549:		
7112 30 00	– Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	frei	—
	– andere:		
7112 91 00	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
7112 92 00	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	frei	—
7112 99 00	-- andere	frei	—
III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN			
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:			
7113 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	g
7113 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert ...	2,5	g
7113 20 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	—
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:			
7114 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	g
7114 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert ...	2	g
7114 20 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	—
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:		
7115 10 00	– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	frei	—
7115 90 00	– andere	3	—
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten):		
7116 10 00	– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	frei	g
7116 20	– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten):		
7116 20 11	-- Halsketten, Armbänder und andere Waren, ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	frei	g
7116 20 80	-- andere	2,5	g
7117	Fantasieschmuck:		
– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiert:			
7117 11 00	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	—
7117 19 00	-- anderer	4	—
7117 90 00	– anderer	4	—
7118	Münzen:		
7118 10 00	– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	frei	g
7118 90 00	– andere	frei	g